

1.) Um wieviel S-Stufen müßte die S-Meter-Anzeige Ihres Empfängers steigen, wenn Ihr Partner die Sendeleistung von 100 Watt auf 400 Watt erhöht?

- a) Um eine S-Stufe
- b) Um zwei S-Stufen
- c) Um vier S-Stufen
- d) Um acht S-Stufen

2.) Um wieviel dB ist die Empfängereingangsspannung abgesunken, wenn die S-Meter-Anzeige durch Änderung der Ausbreitungsbedingungen von S9+20 dB auf S8 zurückgeht?

- a) 20 dB
- b) 23 dB
- c) 6 dB
- d) 26 dB

3.) Wie groß ist der Unterschied zwischen S4 und S7 ?

- a) 28 dB
- b) 9 dB
- c) 18 dB
- d) 3 dB

4.) Was ist Simplexbetrieb?

- a) Senden bzw. Empfangen über kurze Entfernung.
- b) Senden bzw. Empfangen mit unterschiedlichen Sende- und Empfangsfrequenzen.
- c) Senden bzw. Empfangen mit minimaler Sendeleistung.
- d) Senden bzw. Empfangen mit gleicher Sende- und Empfangsfrequenz.

5.) Was versteht man unter "Split-Verkehr"?

- a) Zwei Relaisfunkstellen, die sich im gleichen Versorgungsgebiet die gleiche Frequenz zeitlich teilen müssen.
- b) Senden bzw. Empfangen erfolgt nicht wie sonst üblich auf der gleichen, sondern auf verschiedenen Frequenzen des gleichen Amateurbandes.
- c) Wegen örtlicher Funkstörprobleme benutzen beide Funkamateure bei ihrer Funkverbindung unterschiedliche Sendearten, z. B. Morse und Sprechfunk.
- d) Senden bzw. Empfangen erfolgt in zwei unterschiedlichen Amateurfunkgeräten.

6.) Welche Frequenz wurde als Grenze für die Benutzung des oberen bzw. unteren Seitenbandes gewählt?

- a) 30 MHz
- b) 10 kHz
- c) 10 MHz
- d) 430 MHz

7.) Was meint ein Funkamateur damit, wenn er angibt, daß er "auf 2 m eine Aurora-Verbindung mit Schottland" gehabt hat?

- a) Die Verbindung ist durch Reflexion von Ultrakurzwellen an polaren Nordlichtern zustande gekommen (Reflexion an polaren Ionisationserscheinungen).
- b) Die Verbindung ist durch Beugung von Ultrakurzwellen an troposphärischen Inversionschichten der Polarregion zustande gekommen (Beugung durch polare Inversionschichten).
- c) Die Verbindung ist durch Verstärkung der polaren Nordlichter mittels Ultrakurzwellen zustande gekommen (Reflexion von ionisiertem Polarlicht).
- d) Die Verbindung ist durch Reflexion von verbrümmten Ultrakurzwellen am Polarkreis zustande gekommen (Reflexion an Ionisationserscheinungen des Polarkreises).

8.) Wo können Sie die Anschriften von ausländischen Funkamateuren finden, denen Sie die QSL-Karte direkt zusenden möchten?

- a) In der Amateurfunk-Rufzeichenliste der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.
- b) In der internationalen Amateurfunk-Rufzeichenliste.
- c) In der VO-Funk.
- d) Im zuständigen internationalen Telefonbuch.

9.) Was ist eine QSL-Karte?

- a) Eine schriftliche Bestätigung einer getätigten Funkverbindung
- b) Eine formelle Abmahnung wegen Verstoß gegen die Amateurfunkverordnungen
- c) Eine gebührenfreie Postkarte von einer Amateurfunkinteressengruppe
- d) Eine gebührenfreie Postkarte, um an ein gegebenes Versprechen zu erinnern

10.) Was versteht man unter dem von Funkamateuren benutzten Standortkennner?

- a) Den Standort einer Amateurfunkstelle, so wie er der Regulierungsbehörde mitgeteilt werden muß.
- b) Die genaue Angabe der Standortdaten in Stunden, Minuten und Sekunden geographischer Länge und Breite.
- c) Die genaue Geografie des Standorts einer Amateurfunkstelle in fein eingeteilten Koordinaten von Länge oder Breite der Funkstelle in Grad, Minuten und Sekunden.
- d) Die Angabe des ungefähren Standorts einer Amateurfunkstelle nach IARU-Feldersystem in 6-stelliger Form mit 2 Buchstaben, 2 Ziffern und 2 weiteren Buchstaben.

11.) Einen Sendeempfänger bezeichnet man auch als

- a) Receiver
- b) Transmitter
- c) Transceiver
- d) Transverter

12.) Was versteht man unter „Ham - Spirit“?

- a) Eine Amateurfunkvereinigung.
- b) Den Ehrenkodex der Funkamateure.
- c) Eine Klubzeitschrift der Funkamateure.
- d) Ein bekanntes amerikanisches Amateurfunkdiplom.

13.) Was verstehen Funkamateure unter einer „Fuchsjagd“?

- a) Bei einem Fuchsjagd-Wettbewerb wird versucht in einer vorgegebenen Zeit mit möglichst vielen Ländern aus verschiedenen Richtungen Funkverbindungen herzustellen.
- b) Bei einer Fuchsjagd versuchen kleine Mannschaften von zwei oder drei Funkamateuren durch Kreuzpeilungen Peilsender an Füchsen aufzufinden.
- c) Bei einem Fuchsjagd-Wettbewerb sind mit Hilfe von tragbaren Peilempfängern versteckte Kleinsender, die meist nur kurzzeitig senden, aufzufinden.
- d) Einen besonderen Telegrafiewettbewerb bei dem Schnelligkeit und Strategie wichtig ist.

14.) Welche Information wird bei SSTV übertragen?

- a) Standbilder
- b) Bewegte Bilder
- c) ASCII - Zeichen
- d) Digitalisierte Bilder

15.) In welchem Vertragswerk, das besondere Bedeutung für das Funkwesen hat, ist der Begriff "Amateurfunkdienst" definiert?

- a) In den Empfehlungen des CCIR (comité consultatif international des radiocommunications).
- b) In den rundfunkrechtlichen Staatsverträgen der Länder.
- c) In der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk) als Anhang zum Internationalen Fernmeldevertrag.
- d) In der CEPT Empfehlung T/R 61-02.

16.) In welchem Regelungswerk ist die Bedeutung der "Q-Gruppen" festgelegt?

- a) In den Empfehlungen der Internationalen Amateur Radio Union (IARU)
- b) In der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk) als Anhang zum Internationalen Fernmeldevertrag.
- c) In den Standards des „European Telecommunications Standards Institute“ (ETSI)
- d) Im Deutschen Duden unter dem Kapitel "Internationale Abkürzungen für den Funkverkehr".

17.) Welche Bestimmungen sind beim Betrieb der Amateurfunkstelle im Ausland zu beachten?

- a) Die Bestimmungen des Gastlandes, aber nur, wenn der Funkamateur sich für längere Zeit dort aufhält. Mobil betriebene Funkstellen (auf der Durchreise) können wie in Deutschland genutzt werden.
- b) Ausschließlich die Bestimmungen des Gastlandes (auch wenn Gegenseitigkeitsabkommen bestehen).
- c) Man muß sich mit der Sendeleistung den Bestimmungen des Gastlandes anpassen (in der Regel sind Sendeverstärker zulässig). Die zulässigen Frequenzbereiche sind in den Empfehlungen der IARU geregelt.
- d) In Ländern der Europäischen Gemeinschaft (EG) gelten die gleichen Gesetze wie in Deutschland. Nur außerhalb der EG sind die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten. Sie dürfen von den deutschen Bestimmungen abweichen.

18.) Was bedeuten im Funk die Zeichen „SOS“ und „MAYDAY“ ?

- a) Es handelt sich um ehemalige See- und Luftnotzeichen, die keine Gültigkeit mehr haben.
- b) SOS und MAYDAY sind nur Dringlichkeitszeichen.
- c) Diese Notzeichen zeigen an, daß ein See- oder Luftfahrzeug von ernster und unmittelbar bevorstehender Gefahr bedroht ist.
- d) SOS und MAYDAY haben im Amateurfunk keine Bedeutung.

19.) Was hat ein Funkamateurler der Klasse 3 zu veranlassen, wenn er seine Amateurfunkstelle anläßlich einer Urlaubsreise im Ausland betreiben will?

- a) Genehmigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post einholen.
- b) Nichts, wenn die Länder die CEPT-Empfehlung T/R 61-02 anwenden.
- c) Nichts, da auf Grund von Gegenseitigkeitsabkommen der vorübergehende Betrieb allgemein genehmigt ist.
- d) Er muß im Ausland eine Gastzulassung beantragen.

20.) Für welche deutschen Funkamateure gilt die CEPT Empfehlung T/R 61-01 ?

- a) Für alle deutschen Funkamateure, da Deutschland Vollmitglied in der CEPT ist.
- b) Für Funkamateure mit Zulassungsklasse 1 und 2.
- c) Für jeden Funkamateurler.
- d) Für Funkamateure mit Zulassungsklasse 3.

21.) Sie hören die Amateurfunkstation mit dem Rufzeichen DL/G3MM. Welcher der nachfolgenden Sachverhalte trifft zu?

- a) Dem griechischen Funkamateurler G3MM ist es aufgrund einer Kurzzeit-Gastzulassung gestattet, von Deutschland aus den Amateurfunk auszuüben.
- b) Der Funkamateurler G3MM aus Gibraltar hat eine kurz-zeitige deutsche Gastlizenz erhalten, was mit dem vorangestellten „DL“ als Durchreise-Lizenz deutlich wird.
- c) Die Sonderstation G3MM (Maritim Mobile) ist fest auf einem englischen Schiff installiert, und somit berechtigt, auch von fremden Häfen aus betrieben zu werden.
- d) Der englischen Station G3MM ist es aufgrund der CEPT-Empfehlung T/R 61-01 gestattet, vorübergehend von Deutschland aus den Amateurfunk auszuüben.

22.) Dürfen Sie mit deutscher Zulassungsklasse 3 einem ausländischen Funkamateurler mit einer CEPT Zulassungsklasse 1 in Deutschland Funkbetrieb an Ihrer Amateurfunkstelle gestatten?

- a) Vorübergehend ja, nach CEPT-Empfehlung T/R 61-01.
- b) Nein, da die deutsche Zulassungsklasse 3 nicht der CEPT Klasse 1 entspricht.
- c) Nein, da es zur Anwendung in der CEPT keinen Rufzeichenpräfix für die deutsche Klasse 3 gibt.
- d) Ja, aber nur dann, wenn der ausländische Funkamateurler eine auf sein Heimatrufzeichen ausgestellte deutsche Zulassungsurkunde erhalten hat.

23.) Welches Gesetz regelt die Voraussetzungen und die Bedingungen für die Teilnahme am Amateurfunkdienst?

- a) Das Telekommunikationsgesetz.
- b) Die Vollzugsordnung für den Funkdienst.
- c) Das Gesetz über den Amateurfunk.
- d) Die Amateurfunkverordnung.

24.) Wie ist der Begriff „Funkamateurler“ nach dem Amateurfunkgesetz (AFuG 1997) zu verstehen?

- a) Ein Funkamateurler ist der Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses oder einer harmonisierten Prüfungsbescheinigung der sich mit dem Amateurfunkdienst aus persönlicher Neigung und nicht aus gewerblich-wirtschaftlichem Interesse befaßt.
- b) Funkamateurler ist, wer nach erfolgreich abgelegter Prüfung Amateurfunkanlagen zu experimentellen und technisch-wissenschaftlichen Studien, zur eigenen Weiterbildung, aber nicht zu gewerblich-wirtschaftlichen Zwecken betreibt.
- c) Funkamateurler ist jeder, der Amateurfunkgeräte besitzt und Amateurfunkausstrahlungen aus persönlicher Neigung empfängt.
- d) Im Sinne des AFuG 1997 sind Funkamateure nur die Inhaber einer Zulassung zum Amateurfunkdienst mit mindestens einem zugeteilten, personengebundenen Rufzeichen.

25.) Funkamateur nach dem Amateurfunkgesetz 1997 ist der Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses oder einer harmonisierten Prüfungsbescheinigung der sich

- a) aus persönlicher Neigung und in Verfolgung anderer Zwecke mit Funktechnik und Funkbetrieb befaßt.
- b) lediglich aus persönlicher Neigung und nicht aus gewerblich-wirtschaftlichem Interesse mit dem Amateurfunkdienst befaßt.
- c) mit Funktechnik und mit Funkbetrieb zu wirtschaftlichen Zwecken befaßt.
- d) nicht aus persönlicher Neigung mit Funktechnik und Funkbetrieb befaßt und sich hierzu keiner kommerziellen Technik bedient.

26.) Welchen Zwecken dient nach dem Amateurfunkgesetz (AFuG 1997) der Amateurfunkdienst?

- a) -Zur eigenen Weiterbildung mit gewerblich-wirtschaftlichem Interesse.
-Als Vorführfunk zu Demonstrationszwecken.
- b) -Der Unterstützung von Sicherheitsdiensten (Polizei, Feuerwehr, DLRG usw.).
-Für freizügige Funkexperimente bei Ausbildungen.
- c) -Dem Funkverkehr der Funkamateure untereinander.
-zu technisch-wissenschaftlichen Studien und Experimenten von Funkamateuren.
-als Versuchsfunk zur technischen Fortentwicklung von Funkanlagen.
- d) -Zur Vermeidung von illegalen Funkspektrumsnutzungen in anderen Frequenzbereichen.

27.) Welchen Zwecken dient nach dem Amateurfunkgesetz (AFuG 1997) der Amateurfunkdienst?

- a) -Zur eigenen Weiterbildung der Funkamateure und zur Völkerverständigung.
-Zur Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen.
- b) -Als Versuchsfunk zur technischen Fortentwicklung von Funkanlagen.
-Zur eigenen Weiterbildung mit gewerblich wirtschaftlichem Interesse.
- c) -Als Vorführfunk zu Demonstrationszwecken.
-Der Unterstützung von Sicherheitsdiensten (Polizei, Feuerwehr, DLRG usw.).
- d) -Für freizügige Funkexperimente bei Ausbildungen.
-Zur Vermeidung von illegalen Funkspektrumsnutzungen in anderen Frequenzbereichen.

28.) Welche Behörde ist für die Verwaltung des Amateurfunkdienstes zuständig?

- a) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.
- b) Das Bundesministerium für Verkehr.
- c) Die Deutsche Telekom AG.
- d) Das Bundesministerium für Forschung und Technologie.

29.) Was ist neben einer erfolgreich abgelegten Amateurfunkprüfung der Klasse 3 erforderlich, bevor der praktische Amateurfunkbetrieb aufgenommen werden darf?

- a) Die Vorlage eines Nachweises darüber, daß das zu benutzende Funkgerät keine Sendeleistung von mehr als 10 Watt erzeugen kann.
- b) Die Einholung einer EMVU-Bescheinigung.
- c) Die Vorlage von Berechnungsunterlagen und ergänzenden Meßprotokollen der ungünstigsten Antennenanlage.
- d) Eine Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunk.

30.) Kann ein zugeteiltes Rufzeichen durch die Regulierungsbehörde geändert werden?

- a) Ja, aber nicht öfter als alle 5 Jahre einmal, da jeder Rufzeichenwechsel für den Funkamateur gebührenpflichtig ist.
- b) Ja, wenn wichtige Gründe dazu bei der Behörde vorliegen.
- c) Nein, das einmal zugeteilte Rufzeichen ist zeitlebens ideelles Eigentum des Funkamateurs, für das er bei Erstzuteilung auch bezahlen mußte.
- d) Nein, es sei denn, die Behörde bezahlt dem Funkamateur den Neudruck von QSL-Karten.

31.) Darf ein Funkamateur seine Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst unter besonderen Umständen vorübergehend einer anderen Person übertragen?

- a) Ja, aber nur an unmittelbare Familienangehörige, wenn diese die Station des Funkamateurs unter dessen Aufsicht benutzen.
- b) Ja, wenn es sich bei der anderen Person um einen Funkamateur mit erfolgreich abgelegter Prüfung handelt, dieser aber selbst keine Zulassung (Rufzeichen) besitzt.
- c) Nein, es sei denn an einen ihm bekannten ausländischen Funkamateur, der sich nur vorübergehend zu Besuch in Deutschland aufhält.
- d) Nein, die Zulassung ist an die in der Zulassungsurkunde angegebenen Person gebunden.

32.) Kann einem Zulassungsinhaber bei fortgesetzten Verstößen gegen das AFuG oder gegen Regelungen, die in Rechtsverordnungen zum AfuG enthalten sind, die Zulassung entzogen werden ?

- a) Ja.
- b) Nein.
- c) Ja, aber nur bei minderjährigen Zulassungsinhabern, wenn diese weniger als 5 Jahre im Besitz der Zulassung waren.
- d) Nein, es muß dem Funkamateurler erst Gelegenheit gegeben werden in einer Nachprüfung die fraglichen Wissensmängel im entsprechenden Prüfungsfach unter Beweis zu stellen.

33.) Was ist unter dem amtlichen Begriff „Frequenznutzungsplan“ zu verstehen ?

- a) Das ist der Frequenzbereichszuweisungsplan.
- b) Das ist ein von der IARU aufgestellter detaillierter Bandplan, in welchem die Funkamateure ihren Zulassungsklassen entsprechend alle Nutzungsmöglichkeiten finden.
- c) Ein von der Regulierungsbehörde aufgestellter Plan in welchem für das Funkfrequenzspektrum alle Nutzungsmöglichkeiten im einzelnen enthalten sind.
- d) Das ist ein von den Amateurfunkverbänden und der Behörde gemeinschaftlich erstellter Plan über nutzbare Relais- und Bakenkanäle und Nutzungen über Satelliten.

34.) Darf die Amateurfunkstelle zu gewerblich-wirtschaftlichen Zwecken in kleinem Rahmen mitbenutzt werden ?

- a) Ja, aber nur wenn es sich dabei um den Bereich des Amateurfunks selbst handelt wie z. B. Angebote über preisgünstige Amateurfunkausrüstung, Amateurfunkkurse von Fernschulen, organisierte Fachreisen für Funkamateure usw.
- b) Ja, wenn alle an der Maßnahme Beteiligten selbst Funkamateure sind.
- c) Ja, wenn die Maßnahme mit öffentlichen Mitteln gefördert wird (z. B. auch im Rahmen von ABM).
- d) Nein.

35.) Welches der nachfolgend genannten Dokumente benötigt man um ein Funkamateurler im Sinne der Amateurfunkverordnung AFuG zu sein?

- a) Führungszeugnis aus dem hervorgeht, daß man nicht vorbestraft ist.
- b) Amateurfunkzeugnis oder harmonisierte Amateurfunkprüfungsbescheinigung.
- c) Gültigen Personal oder Reisepaß.
- d) Kein Dokument erforderlich. Funkamateurler ist jeder, der sich mit Funktechnik aus persönlicher Neigung beschäftigt.

36.) Welcher der Punkte, die den nachfolgend begonnenen Satz vervollständigen, trifft nicht zu?

Amateurfunkdienst ist ein Funkdienst der von Funkamateuren untereinander wahrgenommen wird

- a) zu experimentellen und technisch wissenschaftlichen Studien.
- b) zur eigenen Weiterbildung bzw. zur Völkerverständigung.
- c) zur Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen.
- d) zu gewerblich-wirtschaftlichen Zwecken.

37.) Welcher der nachfolgenden Sätze, trifft auf Amateurfunkstellen nicht zu?

- a) Eine Amateurfunkstelle darf nur aus baumustergeprüften Funkgeräten bestehen.
- b) Eine Amateurfunkstelle besteht aus einer oder mehreren Sende- und Empfangsfunkanlagen.
- c) Eine Amateurfunkstelle besteht u.a. auch aus den zu ihrem Betrieb erforderlichen Zusatzeinrichtungen.
- d) Eine Amateurfunkstelle muß mindestens auf einer im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunk ausgewiesenen Frequenz betrieben werden können.

38.) Wann dürfen Sie eine Amateurfunkstelle betreiben?

- a) Mit dem Besitz eines Amateurfunkzeugnisses oder einer harmonisierten Prüfungsbescheinigung.
- b) Nach Teilnahme an einer fachlichen Prüfung für Funkamateure.
- c) Mit dem Besitz einer Zulassung zum Amateurfunkdienst.
- d) Nach Erwerb einer Lizenz im Sinne § 6 Telekommunikationsgesetz.

39.) Wer kann nach dem Amateurfunkgesetz 1997 auf Antrag zur fachlichen Prüfung für Funkamateure zugelassen werden?

- a) Nur Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können und am Ausbildungsfunkbetrieb teilgenommen haben..
- b) Nur natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland.
- c) Nur deutsche Staatsbürger über 14 Jahre.
- d) Nur Funkamateure.

40.) Welche der nachfolgenden Aussagen ist falsch?

- a) Ein Funkamateur darf nur ein ihm von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zugeteiltes Rufzeichen benutzen.
- b) Ein Zulassungsinhaber ist berechtigt selbstgefertigte oder umgebaute Sendeanlagen auf Amateurfunkfrequenzen zu betreiben.
- c) Ein Zulassungsinhaber darf nur mit anderen Amateurfunkstellen Funkverkehr abwickeln.
- d) Ein Funkamateur darf am Amateurfunkdienst teilnehmen, wenn er im Besitz eines Amateurfunkzeugnisses ist.

41.) Dürfen Sie mit Ihrem Amateurfunktransceiver auf 70 cm am LPD-Funkverkehr (Low Power Devices) teilnehmen?

- a) Nein.
- b) Ja, weil die LPDs auch innerhalb des Amateurfunkbandes arbeiten.
- c) Ja, wenn Sie Ihre Sendeleistung auf 10mW begrenzen.
- d) Ja, aber ohne Anwendung Ihres Rufzeichens.

42.) Welche der nachfolgenden Aussagen ist falsch?

Ein Zulassungsinhaber darf eine Amateurfunkstelle

- a) nicht zu gewerblich-wirtschaftlichen Zwecken benutzen.
- b) verwenden, um Nachrichten, die nicht den Amateurfunkdienst betreffen, für und an Dritte zu übermitteln.
- c) nicht zum geschäftsmäßigen Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen verwenden.
- d) nur auf für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen zum Senden verwenden.

43.) Welche nachfolgende Aussage bezüglich der Schutzanforderungen nach § 7 AFuG ist falsch?

Der Zulassungsinhaber

- a) kann die Störfestigkeit der Geräte seiner Amateurfunkstelle selbst bestimmen.
- b) braucht vor Betriebsaufnahme für seine Amateurfunkstelle eine Standortbescheinigung.
- c) muß die grundlegenden Anforderungen zum Schutz von Personen einhalten.
- d) muß Berechnungsunterlagen und ergänzende Meßprotokolle in Bezug auf die EMVU vorlegen.

44.) Wird für selbstgefertigte Amateurfunkgeräte der Nachweis auf Einhaltung der technischen Vorschriften verlangt?

- a) Nein, weil der Amateurfunkdienst als Experimentierfunkdienst zu verstehen ist und dem Funkamateur Gelegenheit gegeben werden soll, seine Geräte selbst zu bauen oder seriengefertigte Geräte zu ändern.
- b) Ja, weil auch der Betrieb dieser Geräte in der Nachbarschaft nicht zu Störungen führen darf.
- c) Dieser Nachweis wurde nur für ältere Röhrenverstärker mit Ausgangsleistungen über 300 Watt gefordert, weil der Betrieb häufig zu Störungen führte. Neuere, transistorisierte Leistungsverstärker benötigen keinen Nachweis mehr.
- d) Der Nachweis wird verlangt. Selbstgebaute oder veränderte Geräte müssen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zur Prüfung vorgestellt werden.

45.) Was hat ein Funkamateur zu erwarten, der seine Amateurfunkstelle entgegen den Bestimmungen über den Amateurfunkdienst betreibt?

- a) Der Funkamateur hat mit Entzug des Amateurfunkzeugnisses und einer Geldstrafe zu rechnen.
- b) Der Funkamateur hat mit einer Geldstrafe und mit dem Einzug der Sendefunkanlage zu rechnen.
- c) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post kann eine Einschränkung des Betriebes oder die Außerbetriebnahme der Amateurfunkstelle anordnen.
- d) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post kann die verwendete Funkanlage einziehen.

46.) Was hat ein Funkamateurl zu erwarten, der seine Amateurlunkstelle entgegen den Bestimmungen über den Amateurlunkdienst betreibt?

- a) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post kann dies mit einer Geldbuße ahnden.
- b) Der Funkamateurl hat mit Entzug des Amateurlunkzeugnisses und einer Geldstrafe zu rechnen.
- c) Der Funkamateurl hat mit einer Geldstrafe und mit dem Einzug der Sendefunkanlage zu rechnen.
- d) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post kann die verwendete Funkanlage einziehen.

47.) Mit welchen anderen Funkstellen darf der Funkamateurl Funkverkehr abwickeln?

- a) Mit beliebigen Funkstellen.
- b) Mit Funkstellen der Behörden und Organisationen für Sicherheitsaufgaben (BOS).
- c) Mit Funkstellen des Flug- und/oder Seefunkdienstes.
- d) Nur mit anderen Amateurlunkstellen.

48.) Wo ist künftig die Zuteilung der für den Amateurlunkdienst ausgewiesenen Frequenzen geregelt?

- a) Im Frequenznutzungsplan.
- b) Im Anhang zur Amateurlunkverordnung.
- c) Im Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten.
- d) In der Vollzugsordnung für den Funkdienst.

49.) Was hat ein Funkamateurl mit zuge- teiltem Rufzeichen zu erwarten, wenn er mehrfach gegen das Amateurlunkgesetz oder die Amateurlunkverordnung verstößt?

- a) Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren.
- b) Kostenpflichtige Nachprüfung.
- c) Widerruf der Zulassung.
- d) Geldstrafe.

50.) Wie werden Amateurlunkrufzeichen in der Bundesrepublik Deutschland gebildet?

- a) Amateurlunkrufzeichen bestehen aus einem zweistelligen Präfix (Landeskennung), einer Ziffer und einem ein-, zwei- oder dreistelligen Suffix.
- b) Amateurlunkrufzeichen bestehen aus einem zweistelligen Suffix (Landeskennung), ein oder zwei Ziffern und einem zwei- oder dreistelligen Präfix.
- c) Amateurlunkrufzeichen bestehen aus einem einstelligen Präfix (D), einer oder zwei Ziffern und einem ein-, zwei- oder dreistelligen Suffix.
- d) Amateurlunkrufzeichen bestehen aus einem zweistelligen Suffix (Landeskennung), einer Ziffer und einem ein-, zwei- oder dreistelligen Präfix.

51.) Wann muß beim Amateurlunkverkehr das zugeteilte Rufzeichen übermittelt werden?

- a) Rufzeichen sind bei Bedarf am Beginn und Ende einer Funkverbindung anzugeben.
- b) Bei Beginn und Ende jeder Funkverbindung, sowie mindestens alle 10 Minuten während des Funkverkehrs.
- c) Rufzeichen sind bei länger andauernden ununterbrochenen Aussendungen nach Bedarf in die laufende Übermittlung einzustreuen.
- d) Mindestens alle 20 Minuten während des Funkverkehrs

52.) In welcher Sprache darf der Amateurlunkverkehr durchgeführt werden?

- a) In offener Sprache. Q-Gruppen und gebräuchliche Betriebsabkürzungen gelten nicht als Verschlüsselung.
- b) Nur in den Arbeitssprachen der Internationalen Fernmeldeunion, nämlich in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Deutsch bzw. Russisch.
- c) In allen Sprachen und in verschlüsselter Sprache, wenn die Gegenfunkstelle die Verschlüsselung versteht.
- d) In allen Sprachen unter Verwendung von Q-Gruppen und in allen zur Verfügung stehenden kodierten Abkürzungen.

53.) Besondere Amateurfunkstellen im Sinne der Amateurfunkverordnung sind

- a) Amateurfunkstellen, die nur innerhalb von eingetragenen Vereinen von jedem Vereinsmitglied unter Aufsicht genutzt werden dürfen.
- b) ausländische Amateurfunkstellen und Amateurfunkstellen von Angehörigen der Gaststreitkräfte in Deutschland.
- c) von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post einzelgeprüfte Funkstellen mit erweiterten Betriebsrechten.
- d) fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen, Klubstationen sowie sonstige Amateurfunkstellen für spezielle Zwecke.

54.) Unter welchen Voraussetzungen darf ein Funkamateurl eine Amateurfunkstelle als Relaisfunkstelle betreiben?

- a) Nur wenn sich die Relaisfunkstelle am eingetragenen Standort befindet und der Funkamateurl sein eigenes Rufzeichen für die Relaisfunkstelle zur Verfügung stellt oder ein spezielles Rufzeichen von einer Amateurfunkvereinigung erhalten hat.
- b) Nur nach schriftlichem Antrag und nach Zustimmung des Rufzeichens durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.
- c) Voraussetzung für den Betrieb einer Relaisfunkstelle ist der mindestens 2-jährige Besitz einer gültigen Amateurfunkzulassung.
- d) Der Betrieb muß der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post lediglich schriftlich, einschließlich der technischen Parameter, mitgeteilt werden.

55.) Nicht-Funkamateure dürfen am Ausbildungsfunkbetrieb

- a) nur an Klubstationen unter Aufsicht teilnehmen.
- b) ohne besondere Auflagen teilnehmen.
- c) nur unter unmittelbarer Anleitung und Aufsicht eines Funkamateurs mit zugeteiltem Ausbildungsrufzeichen teilnehmen.
- d) jederzeit unter Verwendung des persönlichen Rufzeichens des auszubildenden Funkamateurs teilnehmen.

56.) Beim Ausbildungsfunkbetrieb für Klasse 3 sind

- a) vom Ausbilder Angaben über die Teilnehmer an die Regulierungsbehörde zu senden.
- b) Funkamateure der Klassen 1 und 2 nicht zugelassen.
- c) von dem Auszubildenden Angaben über den Funkbetrieb schriftlich festzuhalten.
- d) vom Ausbilder Aufzeichnungen über die Sendetätigkeit und die Teilnehmer am Ausbildungsfunkbetrieb zu führen.

57.) Was hat der Funkamateurl zu veranlassen, wenn er seinen Wohnsitz wechselt?

- a) Ein Wohnsitzwechsel braucht der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nur bei einem Umzug ins Ausland mitgeteilt zu werden (Frist: 4 Wochen).
- b) Eine Mitteilung ist nur bei einem Wohnsitzwechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Außenstelle der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post notwendig.
- c) Er muß seine Funkanlage solange stilllegen, bis er von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post eine Zulassung mit der neuen Anschrift erhalten hat.
- d) Er ist verpflichtet jede Änderung der Anschrift, spätestens zwei Wochen nach Eintreten der Änderung, der örtlich zuständigen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post schriftlich mitzuteilen.

58.) Wozu können Aufzeichnungen der Sendetätigkeit (z.B. Stationstagebuch) dienen?

- a) Ein präzise geführtes Stationstagebuch kann u.a. als Grundlage für die Erteilung einer EMVU-Bescheinigung dienen.
- b) Sie können zur Aufklärung elektromagnetischer Unverträglichkeiten dienen.
- c) Dort können die Rufzeichen der Gegenfunkstellen festgehalten werden, damit der Regulierungsbehörde jederzeit der Nachweis erbracht werden kann, daß nur mit genehmigten Funkstellen Funkverkehr abgewickelt wurde.
- d) Sie können nur als Aktivitätsnachweis über den Funkbetrieb gegenüber der örtlichen Amateurfunkvereinigung dienen.

59.) Wann muß der Funkamateur ein Logbuch führen?

- a) In besonderen Fällen auf Verlangen.
- b) Immer.
- c) Immer, nur nicht bei Mobil- und Portabelbetrieb.
- d) Nie.

60.) Wo sind die Rahmenbedingungen für die Klasse 3 in bezug auf die maximal zulässige Strahlungsleistung und die erlaubten Frequenzbereiche zu finden?

- a) Gesetz über den Amateurfunk.
- b) Telekommunikationsgesetz.
- c) Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten.
- d) Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk.

61.) Die Klasse 3 Zulassung berechtigt zur Teilnahme am Amateurfunkverkehr in den Frequenzbereichen

- a) 144 - 146 MHz und 430 - 440 MHz mit einer Sendeleistung von 10 Watt ERP.
- b) 144 - 146 MHz und 430 - 440 MHz mit Sendeleistungen kleiner 10 Watt EIRP.
- c) oberhalb 144 MHz bis 2450 MHz mit 10 Watt Sendeleistung.
- d) des 2-m-, 70-cm- und 23-cm-Bandes mit Senderausgangsleistungen bis 10 Watt.

62.) Wo darf mit der Klasse 3 Zulassung Funkbetrieb durchgeführt werden?

- a) Weltweit.
- b) Nur am eingetragenen Standort.
- c) Nur innerhalb 50 km um den eingetragenen Standort in Deutschland.
- d) In Deutschland.

63.) Was ist bei Abgleicharbeiten und Messungen an Sendern im Hinblick auf die Aussendung zu beachten?

- a) Ich darf das Gehäuse nicht öffnen.
- b) Das Antennenkabel muß fest angeschlossen sein.
- c) Sie sind an einem Abschlußwiderstand durchzuführen.
- d) Es darf nur mit halber Sendeleistung gesendet werden.

64.) DO5XXX benutzt sein im Kraftfahrzeug eingebautes Funkgerät für Sprechfunkverkehr. Wie kann der Zusatz zu seinem Rufzeichen lauten?

- a) portabel
- b) /p
- c) mobil
- d) es sind keine Zusätze erlaubt

65.) Was trifft für die Rufzeichenreihe „DNØ... bis DN9...“ zu?

- a) Rufzeichen für Ausbildungsfunkbetrieb
- b) Rufzeichen einer Klubstation
- c) Rufzeichen für Relaisfunkstellen
- d) Rufzeichen für Funkbaken

66.) Was trifft für die Rufzeichenreihe „DJ1... bis DJ9...“ zu?

- a) Ausbildungsrufzeichen
- b) Rufzeichen der Klasse 1
- c) Rufzeichen einer Klubstation
- d) Rufzeichen der Klasse 3

67.) Was trifft für die Rufzeichenreihe „DL1... bis DL9...“ zu?

- a) Ausbildungsrufzeichen
- b) Rufzeichen einer Klubstation
- c) Rufzeichen der Klasse 2
- d) Rufzeichen der Klasse 1

68.) Was trifft für die Rufzeichengruppe „DB1... bis DB9...“ zu?

- a) Rufzeichen der Klasse 2
- b) Ausbildungsrufzeichen
- c) Rufzeichen einer Klubstation
- d) Rufzeichen der Klasse 3

69.) Was trifft für die Rufzeichengruppe „DO1... bis DO9...“ zu?

- a) Ausbildungsrufzeichen
- b) Rufzeichen der Klasse 3
- c) Rufzeichen einer Klubstation
- d) Rufzeichen der Klasse 2

70.) Welchen Bestimmungen kann man entnehmen, welche Frequenzbereiche der Funkamateur entsprechend seiner Zulassungsklasse benutzen darf?

- a) Der VO-Funk als Anlage zum Internationalen Fernmeldevertrag.
- b) Dem AFuG 1997.
- c) Dem Telekommunikationsgesetz.
- d) Der Anlage 1 der (alten) DV-AFuG.

71.) Was besagt der Hinweis, daß der Frequenzbereich 433,05 - 434,79 MHz als ISM-Frequenzbereich zugewiesen ist?

- a) Dieser Frequenzbereich wird von Hochfrequenzgeräten für industrielle, wissenschaftliche und medizinische Zwecke benutzt.
- b) Dieser Frequenzbereich wird für internationale Satellitenmessungen verwendet; hierdurch kann es zu Störungen im normalen Funkverkehr kommen.
- c) Dieser Frequenzbereich wird für industrielle Sender in Maschinen benutzt und ist für den Amateurfunkverkehr nur auf sekundärer Basis zugelassen.
- d) Dieser Frequenzbereich wird von ISM-Geräten genutzt. Die Sendeleistungen im Amateurfunkdienst sind in diesem Frequenzbereich zu reduzieren.

72.) Welchen Frequenzbereich dürfen Sie mit der Klasse 3 benutzen?

- a) 430 - 440 MHz
- b) 1240 - 1300 MHz
- c) 50,08 - 51 MHz
- d) 28 - 29.7 MHz

73.) Welchen Frequenzbereich dürfen Sie mit der Klasse 3 benutzen?

- a) 1240 - 1300 MHz
- b) 50,08 - 51 MHz
- c) 28 - 29.7 MHz
- d) 144 - 146 MHz

74.) Welche Sendeleistung müssen Sie mit Klasse 3 einhalten?

- a) kleiner 10 Watt EIRP
- b) 8 Watt ERP
- c) 10 Watt Senderausgangsleistung
- d) 8 Watt PEP

75.) Darf ein Funkamateur eine Funkanlage seiner Amateurfunkstelle als Abhörfunkanlage (sog. Minispion) verwenden?

- a) Ja, weil der Funkamateur aufgrund der Amateurfunkzulassung als sachkundige Person gilt.
- b) Ja, aber nur mit einer hierfür von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vorgesehenen besonderen Zulassung.
- c) Nein, weil die verdeckte Übermittlung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes einer anderen Person eine mit Strafe bedrohte Handlung nach dem Strafgesetzbuch ist.
- d) Ja, aber nur wenn ein hierfür technisch zugelassenes Funkgerät benutzt wird.

76.) Wie hat der Funkamateur sich zu verhalten, wenn er unbeabsichtigt Sendungen anderer Funkdienste empfängt (§ 86 TKG), z.B. in Frequenzbereichen, die neben dem Amateurfunkdienst auch anderen Funkdiensten zugewiesen sind?

- a) Er darf diese Sendungen weder aufzeichnen, anderen mitteilen oder für irgendwelche Zwecke auswerten. Das Vorhandensein solcher Sendungen darf aber Dritten zur Kenntnis gebracht werden.
- b) Er darf diese Sendungen weder aufzeichnen, anderen mitteilen oder für irgendwelche Zwecke auswerten. Selbst das Vorhandensein solcher Sendungen darf anderen nicht zur Kenntnis gebracht werden.
- c) Er darf diese Sendungen für sich aufzeichnen und auswerten. Dritten darf das Vorhandensein und der Inhalt dieser Sendungen jedoch nicht zur Kenntnis gebracht werden.
- d) Er darf diese Sendungen für sich aufzeichnen und auswerten. Das Vorhandensein solcher Sendungen darf auch Dritten zur Kenntnis gebracht werden.

77.) Mit welchen Folgen muß der Funkamateur rechnen, wenn er die Frequenznutzungsbeiträge nicht zahlt?

- a) Er muß mit Maßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes rechnen.
- b) Er muß mit dem Entzug seines Amateurfunkzeugnisses rechnen.
- c) Er muß mit dem Entzug der Amateurfunkzuteilung sowie einem Bußgeld rechnen.
- d) Er muß mit einer gebührenpflichtigen Nachprüfung rechnen.

78.) Welches der nachfolgend genannten Regelwerke enthält keine beim Betreiben von Funkanlagen in der Bundesrepublik Deutschland zu beachtenden Bestimmungen?

- a) Das Telekommunikationsgesetz.
- b) Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten.
- c) Die Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk).
- d) Die Telekommunikationskundenschutzverordnung.

79.) Dürfen Sendefunkanlagen ohne Frequenzzuteilung betrieben werden?

- a) Sendefunkanlagen mit Leistungen kleiner 0,1 Watt benötigen wegen der geringen Reichweite keine Frequenzzuteilung.
- b) Sendefunkanlagen, welche ausschließlich auf ISM-Frequenzen betrieben werden können, benötigen keine Frequenzzuteilung.
- c) Sendefunkanlagen bedürfen ausnahmslos einer Frequenzzuteilung, und zwar unabhängig von der Sendeleistung oder benutzten Frequenz.
- d) Das Errichten von Sendefunkanlagen ist ohne Zuteilung nicht zulässig; für den Betrieb benötigt man grundsätzlich eine Einzelzuteilung.

80.) Bei welcher Handlung verletzt ein Funkamateurl das Fernmeldegeheimnis?

- a) Bei Empfang, Verwertung oder Weitergabe von Nachrichten, die nicht für den Amateurfunk bestimmt oder nicht an alle gerichtet sind.
- b) Die Verwertung oder Weitergabe von Gesprächsinhalten und Daten aus Amateurfunkverbindungen, an denen der Funkamateurl nicht selber beteiligt war.
- c) Die Verwertung oder Weitergabe von Gesprächsinhalten und Daten aus Amateurfunkverbindungen, unabhängig davon, ob der Funkamateurl selbst beteiligt war.
- d) Wenn er Inhalte und Daten aus Amateurfunkverbindungen aufzeichnet und Dritten mitteilt.

81.) Wie hat sich ein Funkamateurl zu verhalten, der Nachrichten empfängt, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage gesendet werden und nicht für ihn bestimmt sind?

- a) Der Inhalt solcher Nachrichten darf nicht verwertet werden, aber eine Diskussion über die Gesprächsinhalte ist erlaubt.
- b) Er hat sofort den Empfänger auszuschalten und die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu informieren.
- c) Der Inhalt solcher Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs - ausgenommen bei Notrufen - darf anderen weder mitgeteilt noch für eigene Zwecke verwertet werden.
- d) Der Inhalt solcher Nachrichten darf nicht weitergegeben, jedoch dürfen private Aufzeichnungen gemacht werden.

82.) Das TKG verbietet Besitz, Herstellung, Vertrieb und Einfuhr bestimmter Funkanlagen. Welche der nachfolgend genannten Funkanlagen sind das?

- a) Radarwarner.
- b) Minispione.
- c) Funkgeräte für nichtöffentliche Funkanwendungen.
- d) Funktelefone ohne Zulassung.

83.) Welcher der nachfolgend genannten Tatbestände ist eine Ordnungswidrigkeit gemäß TKG?

- a) Das schuldhafte Verursachen von elektromagnetischen Störungen, entgegen den Weisungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.
- b) Die Übermittlung von Amateurfunknachrichten von oder an Dritte durch einen Funkamateurl.
- c) Nutzung von Frequenzen ohne Frequenzzuteilung.
- d) Der Betrieb einer Amateurfunkstelle zu gewerblich-wirtschaftlichen Zwecken.

84.) Welches Ministerium regelt den Amateurfunkdienst in Deutschland?

- a) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung.
- b) Das Auswärtige Amt.
- c) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.
- d) Das Bundesministerium der Justiz.

3.3.5 Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)

85.) Welches Gesetz oder welche Regelung gilt für serienmäßig hergestellte Amateurfunkgeräte, die elektromagnetische Störungen verursachen oder selbst gestört werden können?

- a) Der § 16 Amateurfunkverordnung.
- b) Das Bundesimmissionsschutzgesetz zum Amateurfunkgesetz.
- c) Für solche Amateurfunkgeräte gibt es keine spezielle Regelung; Streitigkeiten werden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ausgetragen.
- d) Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten.

86.) Darf der Funkamateur von den Schutzanforderungen zur Störfestigkeit im Sinne des § 4 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten abweichen?

- a) Ja, aber nur in Richtung Verbesserung der Störfestigkeit.
- b) Ja, er kann den Grad der Störfestigkeit selbst bestimmen.
- c) Nein, die Störfestigkeit ist vorgegeben und muß eingehalten werden.
- d) Nein, die Störfestigkeit spielt bei Amateurfunkgeräten keine Rolle.

87.) Welche Geräte fallen nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten?

- a) Im Handel erhältliche Sendefunkgeräte, die ausschließlich für Funkamateure hergestellt werden.
- b) Geräte, die ausschließlich zur Verwendung in eigenen Räumen hergestellt werden.
- c) Funkgeräte, die von Funkamateuren verwendet werden und die nicht im Handel erhältlich sind sowie Geräte deren EMV-relevante Bedingungen in anderen EU-Richtlinien als der EMV-Richtlinie vorgeschrieben sind.
- d) Im Handel erhältliche elektrische oder elektronische Apparate, Anlagen und Systeme, die elektrische oder elektronische Bauteile enthalten.

88.) Bestimmte Gerätegruppen müssen laut EMVG beim Vorliegen eines angemessenen Störfestigkeitsniveaus ohne Beeinträchtigungen betrieben werden können. Welche der nachfolgend genannten Gerätegruppen fällt nicht hierunter?

- a) Kraftfahrzeuge und Anhänger.
- b) Private Ton- und Fernsehempfänger.
- c) Informationstechnische Geräte.
- d) Haushaltsgeräte und elektronische Haushaltsausrüstungen.

89.) Keine Geräte im Sinne des EMVG sind

- a) elementare elektrische Bauteile.
- b) elektrische Apparate.
- c) elektrische Anlagen.
- d) elektrische Systeme.

3.3.6 Sonstiges (u.a. Sicherheitsvorschriften, EMVU)

90.) Was müssen Zulassungsinhaber der Klasse 3 in bezug auf den Personenschutz einhalten?

- a) Nichts.
- b) Die Personenschutzgrenzwerte.
- c) 10 Watt EIRP Sendeleistung.
- d) Die EMV-Schutzanforderungen für Funkgeräte.

91.) Was bedeutet die Abkürzung EMVU?

- a) Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten.
- b) Elektromagnetische Verträglichkeit in der Umwelt.
- c) Elektronische Messung von elektromagnetischen Unverträglichkeiten.
- d) Eine Bürgerinitiative zum Schutz vor elektromagnetischen Unverträglichkeiten.

92.) In welchem Regelwerk ist der Schutz von Personen bei der Einwirkung elektromagnetischer Felder auch ausführlich für den Amateurfunk geregelt?

- a) VO-Funk
- b) EMVG
- c) AfuV
- d) Vfg. 306/1997

93.) Ist das Aussenden des unmodulierten oder ungetasteten Trägers zulässig? Wenn ja, wie lange?

- a) Ja, unbegrenzt, es wird ja keine Information übertragen.
- b) Nein, weil sonst die Endstufe zu heiß wird.
- c) Ja, kurzzeitig, z.B. zum Abstimmen.
- d) So lange bis ein Ruf wahrgenommen wird.

94.) Wer haftet für Schäden, die durch die Antennenanlage einer Amateurfunkstelle entstehen können?

- a) Die Amateurfunkvereinigung, wenn der Betreiber der Amateurfunkstelle Mitglied einer solchen Vereinigung ist.
- b) Der Eigner und Betreiber der Antennenanlage [Es gibt Amateurfunkvereine, die für ihre Mitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen].
- c) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, da in den monatlichen Beiträgen auch ein Anteil für eine Gruppenversicherung für Antennenanlagen von Funkamateuren enthalten ist.
- d) Der Grundstückseigentümer hat eine Antennenhaftpflichtversicherung abzuschließen, auch, wenn er nicht selber Betreiber der Amateurfunkstelle ist.